

Verletzter Skifahrer will 15.300 Euro

Jugendlicher stieß auf der Piste mit einem 66-jährigen Skifahrer zusammen. Der Bursche filmte den Unfall. „Jetzt dient das Video als Beweismittel gegen ihn“, sagt Anwalt.

Von Manuela Kaiser

Für die meisten Kärntner hat die Skisaison gerade erst begonnen. Rechtsanwalt Marwin Gschöpf hingegen hat das ganze Jahr über mit Skifahren zu tun. Der Anwalt aus Velden ist nämlich auf Skiunfälle und deren rechtliche Folgen spezialisiert und zudem als Skisachverständiger in ganz Österreich tätig.

Immer öfter kommt es nach Kollisionen auf Pisten zu Klagen. „Ich bearbeite 150 Skiunfälle pro Jahr“, sagt Gschöpf. Aktuell kämpft er um Schmerzensgeld für einen 66-jährigen Kärntner, der auf der Turracher Höhe mit einem 16-jährigen Skifahrer zusammengeprallt ist. Der Pensionist will nun 15.000 Euro Schmerzensgeld und Schadensersatz.

„Mein Mandant fuhr auf einer schwarzen Piste langsam in großen, weiten Schwüngen talwärts. Plötzlich spürte er von hinten einen Stoß und kam zu Sturz. Weil die Piste so steil ist, rutschte er am Bauch liegend meterweit den Hang hinunter und kam erst weit unten zum Stillstand.“

Der Mann erlitt schwere Verletzungen – und zwar eine Ausrenkung des Schultergelenkes und Prellungen im Bereich des Brustkorbes. Nach der Erstversorgung durch die Pistenrettung und den Flugnotarzt wurde er vom Rettungshubschrau-

ber ins UKH Klagenfurt geflogen. „Mein Klient musste sich über sehr lange Zeit schonen, mehrere Wochen einen Verband tragen und vielfache Physiotherapien absolvieren.“ Bis heute habe er in der Schulter Beschwerden.

In der Regel gibt es nach solchen Unfällen widersprüchliche Aussagen zum Unfallhergang. Der tatsächliche Ablauf ist oft schwer zu rekonstruieren.

Das Besondere an diesem Fall ist aber: Es gibt den Unfallhergang auf Video. „Der Jugendli-



„Vor Gericht werden Videoaufnahmen immer öfter als Beweismittel zugelassen“

Marwin Gschöpf
Anwalt

“

che, der den Unfall verursacht hat, hatte nämlich eine Helmkamera. Diese Kamera hat alles aufgenommen“, sagt Gschöpf.

„Der Bursche hat die Videoaufnahmen bereitwillig und freiwillig zur Verfügung gestellt und jetzt belasten sie ihn eindeutig“, findet der Rechtsanwalt des Verletzten.

Die Aufzeichnungen würden nämlich belegen, dass der jugendliche Skifahrer die „FIS-Regel Nummer 3“ verletzt habe. „Das ist eine der wichtigsten FIS-Regeln überhaupt. Fast die

Hälfte der Fälle, die vor Gericht landen, dreht sich darum“, spricht Gschöpf aus Erfahrung.

Was besagt die FIS-Regel Nummer 3? „Der von hinten kommende Skifahrer muss seine Fahrspur so wählen, dass der vor ihm langsamer fahrende Skifahrer genug Raum hat und nicht gefährdet wird“, erklärt der Rechtsanwalt aus Velden. Wer hinten fährt, muss die Lage unter Kontrolle haben und immer vorausschauend unterwegs sein. „Der jugendliche Skifahrer ist aber von hinten kommend

seitlich in meinen Mandanten hineingefahren und hat ihn dabei so erwischt, dass er schwer gestürzt ist.“

Gschöpf fordert von der Haftpflichtversicherung des Burschen 15.300 Euro darin enthalten sind Schmerzensgeld sowie Behandlungskosten und Ersatz für Haushaltshilfe. „5000 Euro wurden bereits überwiesen“, sagt Gschöpf. Um den Rest wird noch außergerichtlich mit der Versicherung verhandelt.

Der Bursche, der Verletzte und mehrere Zeugen mussten nach dem Unfall bei der Polizei aussa-

gen. Aber das beste Beweismittel sei das Video. „Immer mehr Skifahrer haben auf ihren Helmen Kameras montiert“, resümiert Gschöpf.

„Natürlich darf man damit keine Personen ohne ihre Zustimmung so filmen, dass sie erkennbar sind und das Video dann ins Internet stellen. Aber in Ermittlungsverfahren können diese Aufnahmen zur Klärung des Unfallherganges herangezogen werden. Auch vor Gericht werden solche Videos immer öfter als Beweismittel zugelassen.“



Vom Unfall gibt es ein Video. Laut Anwalt des Verletzten ist darauf klar zu sehen, wer Schuld an der Kollision hat

STOCKADobe.com

RECHTSTIPPS

Niemanden in Gefahr bringen

Rechtsanwälte informieren rund um das Thema Skiunfälle.

● Ziel der FIS-Regeln ist es, Unfälle im organisierten Skiraum (Pisten, Funparks, Übungsgelände und Skirouten) zu vermeiden. Die FIS-Regeln gelten für alle Wintersportler.

● FIS-Regel 1: Rücksicht auf die anderen Skifahrer und Snowboarder (Rücksichtnahmegebot). Jeder Skifahrer und Snowboarder muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.

● FIS-Regel 2: Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise (Sichtfahrgebot). Jeder Skifahrer muss auf Sicht fahren. Man muss seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.

● Sollte es dennoch zu einem Skiunfall kommen ist es im Falle des Falles am wichtigsten, die Unfallstelle abzusichern und Erste Hilfe zu leisten, wenn es Verletzte gibt.

● „Halten Sie die Unfallsituation vor Ort so detailliert wie möglich fest“, rät die Rechtsanwaltskammer für Kärnten. Fotos und ein Gedächtnisprotokoll sind bei einem Prozess hilfreich. Die zuständige Polizeiinspektion sollte beigezogen werden.

● Nähere Informationen: <https://rechtsanwaelte-kaernten.at>